Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Gegen Zustellungsurkunde
St. Vinzentinus-Zentralverein KdÖR
Oettingenstr. 16

80538 München

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			08.12.2020

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: St. Vinzentinus-Zentralverein KdÖR
Oettingenstr. 16
80538 München

Geprüfte Einrichtung: Senioren- und Pflegeheim Vincentinum
Oettingenstr. 16
80538 München
www.vincentinum.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 27.10.2020 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Verpflegung
Besuchsregelungen

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen
Vollstationäre Pflege

Angebotene Plätze:	102
davon Plätze für Rüstige:	0
davon beschützende Plätze:	0
Belegte Plätze:	84
Einzelzimmerquote:	84%
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	61,8 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 7

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen der anlassbezogenen Mangelnachprüfung wurde auch eine Beschwerde, die pflegerische Versorgung insbesondere Nahrungs- und Flüssigkeitsversorgung betreffend, mit überprüft.

Es wurden insgesamt neun Bewohner*innen von allen Wohnbereichen stichprobenartig in die Prüfung einbezogen. Die Bewohner*innen wurden anhand der vorliegenden pflegerischen Risikopotentiale ausgewählt.

Die befragten Bewohner*innen äußerten sich positiv über die pflegerische Versorgung. Sie gaben an, sich wohl zu fühlen.

Die aktuellen pflegerischen Risiken wurden bei allen überprüften Bewohner*innen erkannt und pflegefachlich geeignete Maßnahmen geplant und umgesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen war nachvollziehbar dokumentiert.

Für sturzgefährdete Bewohner*innen wurden geeignete individuelle Maßnahmen zur Sturzprophylaxe geplant und umgesetzt. Bei einem Bewohner wurde beraten, die Stürze auszuwerten und ein Fallgespräch durchzuführen, um individuelle Maßnahmen zur Sturzpropyhlaxe herauszufinden.

Bei Bewohner*innen mit einem Dekubitusrisiko wurde das Risiko korrekt eingeschätzt. Bei Vorliegen einer Dekubitusgefährdung wurden pflegerische Maßnahmen, wie z.B. Lagerungen, durchgeführt und spezielle Sitzkissen im Rollstuhl angewandt.

Bei der teilnehmenden Beobachtung des Frühstücks war festzustellen, dass für die meisten Bewohner*innen das Frühstück erst nach deren Eintreffen zubereitet wurde. Es wurde beraten, die Bewohner*innen vor der Zubereitung des Frühstücks nach ihrem Wunsch zu fragen, um zu verhindern, dass das angerichtete Frühstück nicht dem aktuellen Wunsch entspricht. Auch wurden konstruktiv Alternativen zu Pudding und Joghurt bei schluckgestörten Bewohner*innen diskutiert.

Regelmäßige Kontrollen des Trinkverhaltens bei dehydratationsgefährdeten Bewohner*innen lagen vor.

Bei obstipationsgefährdeten Bewohner*innen mit einer ärztlichen Anordnung zur Gabe von Laxantien im Bedarfsfall wurden die Stuhlgänge ordnungsgemäß dokumentiert.

In der Bewegungsfähigkeit eingeschränkte Bewohner*innen wurden regelmäßig in geeignete Hilfsmittel mobilisiert, um in der Gemeinschaft und am sozialen Leben teilhaben zu können. Es wurde erneut beraten, eine Nichtdurchführung geplanter Maßnahmen nachvollziehbar zu begründen bzw. die Maßnahmenplanung anzupassen.

Bis auf bei einen Bewohner wurden ungewollte Gewichtsverluste zeitnah erkannt und fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Gewichtsverlustes geplant und umgesetzt.

Die Beschwerdeinhalte wurden im Rahmen der Prüfung mit überprüft bzw. im Gespräch geklärt. Bei den überprüften Bewohner*innen haben sich die Beschwerdeinhalte nicht bestätigt.

Im Rahmen der Prüfung wurde auch das aktuelle Besuchskonzept thematisiert. Es ist derzeit allen Bewohner*innen möglich, nach Terminabsprache an sechs Wochentagen Besuch in der Cafeteria zu empfangen. Auch Spaziergänge sind jederzeit möglich.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung erfüllt wird.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Die Mängel im Bereich Dehydratations- und Obstipationsprophylaxe und der Mobilisation aus der letzten Prüfung wurden abgestellt. Auch wurde die Frühstückssituation positiv verändert. Jedoch wurde ein Mangel im Umgang mit Gewichtsverlusten festgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1 Sachverhalt: Es wurde festgestellt, dass ein Bewohner in einem Zeitraum von zwei Monaten insgesamt 5,6 kg (6%) an Gewicht verloren hat. Im August 2020 wog der Bewohner 92,1 kg und im Oktober 2020 nur noch 86,5 kg. Obwohl bereits im September, nach einem Gewichtsverlust von 4,1 kg innerhalb eines Monats ein automatischer Pflegeberichtseintrag mit dem Hinweis „Gewichtsverlust von mehr als 5% in 3 Monaten“ generiert wurde, erfolgte weder eine pflegefachliche Hinterfragung des Gewichtsverlustes noch eine Information an den behandelnden Arzt. Auch Hinweise auf eine vertiefte Beobachtung des Essverhaltens oder andere pflegerische Maßnahmen waren aus der vorhandenen Pflegedokumentation nicht ersichtlich. Es erfolgte lediglich ein Screening Mangelernährung, bei dem eingeschätzt wurde, dass kein Risiko vorliegt. Von September bis Oktober hat der Bewohner weitere 1,5 kg abgenommen.

III.2 Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner einer stationären Einrichtung ist eine bedarfsdeckende und bedürfnisorientierte Ernährung anzubieten. Bei festgestellten Gewichtsverlusten sind daher das Angebot in Menge und Akzeptanz individuell zu hinterfragen und Maßnahmen einzuleiten. Anhand der Dokumentation und im Gespräch mit den Verantwortlichen war nicht nachvollziehbar, dass der Gewichtsverlust von 5,6 kg erkannt und pflegefachliche Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Gewichtsabnahmen erfolgten. Aus der Pflegedokumentation war nicht ersichtlich, welche Maßnahmen für den Bewohner getroffen wurden. Der fachlich unzureichende Umgang mit dem unerkannten Gewichtsverlust ist als Mangel zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 8 PfleWoqG).

III.3 Um eine Pflege nach allgemein anerkanntem Stand zu gewährleisten, wird der Einrichtung eindringlich empfohlen, die Pflegekräfte im Erkennen von Gewichtsverlusten zu sensibilisieren. Bei Vorliegen einer evtl. Gefährdung sollten die Pflegekräfte Veränderungen im Essverhalten rechtzeitig erkennen, um geeignete Maßnahmen zeitnah zu ergreifen. Ungewollte Gewichtsverluste sind fachlich zu hinterfragen. Es sollten für gefährdete Bewohner*innen im Sinne einer geplanten Pflege individuelle Maßnahmen zur Sicherstellung einer bedürfnisorientierten und bedarfsgerechten Ernährung umgesetzt werden.

III.4 In der Stellungsnahme vom 24.11.2020 führte der Träger an, dass der Gewichtsverlust erkannt worden sei und der Bewohner aufgrund seines hohen BMI nicht mangelernährt bzw. gefährdet gewesen sei. Dem ist entgegen zu halten, dass das Gewicht zwar dokumentiert wurde und das EDV-System einen automatischen Bericht mit dem Hinweis auf den relevanten Gewichtsverlust generiert hat. Dennoch wurde der Gewichtsverlust von Seiten der Einrichtung nicht hinterfragt. Die Gewichtsabnahme wurde weder als gewünscht definiert noch Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Gewichtsverlustes eingeleitet. Die Pflegefachkraft konnte im Gespräch nicht erläutern, wie es zu der Abnahme kam bzw. welche Maßnahmen eingeleitet

wurden. Nach allgemein anerkanntem Stand pflegefachlicher Erkenntnisse ist jeder nicht geplante Gewichtsverlust zu hinterfragen und bei Bedarf sind geeignete pflegerische Maßnahmen zu ergreifen.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 12.11.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger mit Schreiben vom 24.11.2020 Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012. Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen

Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

- *Landeshauptstadt München,*
  Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
  FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
  -Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
  Ruppertstraße 19, 80446 München

a) **Elektronisch**, und zwar
   - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
   - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!